

RS Vwgh 1993/3/16 89/14/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §93;

EStG 1972 §95 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/14/0018

Rechtssatz

Zu welcher Einkunftsart der Kapitalertrag beim jeweiligen Genossenschaftler gehört, ist für die Erhebung der Kapitalertragsteuer ohne Bedeutung (Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch/2, Textziffer 6 zu § 93). Der Einwand der GenmbH, die Genossenschaftler erzielten nicht Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern ausschließlich betriebliche Einkünfte, ändert an der Haftung der Genossenschaft für die Kapitalertragsteuer nichts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140123.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at